



Jugendordnung Stand 17. Oktober 2009

1. Wesen

Die Jugendorganisation innerhalb des DMC trägt den Namen DMC-Jugend (DMCJ). Die DMC-Jugend ist ein Teil des DMC und erkennt dessen Satzungen an und ist kein eigenständiger Verein.

2. Zweck

1. Förderung und Pflege der Jugendarbeit
2. Insbesondere Förderung und Intensivierung des technischen Verständnisses
3. Anleitung zum sportgerechten Verhalten

3. Mitgliedschaft

Mitglieder der DMC-Jugend sind:

- alle jugendlichen DMC-Mitglieder bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- alle Jugendwarte der DMC-Vereine wie deren Stellvertreter,
- die Mitglieder der Jugendleitung des DMC gemäß § 6.

4 Organisationsform

Die Organe der DMC-Jugend sind:

- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung

5 Jugendversammlung

5.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Beschlussorgan der DMC-Jugend. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a. Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung
- b. Erteilung der Entlastung der Jugendleitung
- c. Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
- d. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit im DMC

5.2 Die Jugendversammlung tritt jährlich zusammen. Sofern die vorausgegangene Versammlung keine entsprechende Festlegung getroffen hat, werden Ort und Termin von dem DMC-Jugendreferenten bestimmt.

Der DMC-Jugendreferent lädt zur Jugendversammlung schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Termin ein. Die Tagesordnung ist zwei Wochen vorher mit sämtlichen Unterlagen zuzustellen. Die Jugendversammlung wird vom DMC-Jugendreferenten geleitet.

5.3 Die Jugendleitung ist zur Einberufung einer außerordentlichen Jugendversammlung verpflichtet, wenn die Jugendversammlung dies beschließt oder 20% der gewählten Jugendwarte der Mitgliedsvereine einen Antrag stellen.

5.4 Anträge können von allen stimmberechtigten Delegierten zur Jugendversammlung gestellt werden. Sie sind der Jugendleitung mindestens vier Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen.

5.5 Dringlichkeitsanträge können auf der Jugendversammlung nur behandelt werden, wenn diese mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

5.6 Delegierte der Jugendversammlung sind

- a. Die Jugendwarte der Ortsvereine oder deren Vertreter

- b. Die Mitglieder der Jugendleitung
 - c. Der Präsident des DMC oder ein offizieller Vertreter des DMC-Präsidiums
- 5.7 Stimmrecht
- a. Die Jugendwarte der Ortsvereine haben eine Grundstimme
 - b. Die Jugendleitung hat je eine Stimme
 - c. Nur anwesende Delegierte sind stimmberechtigt
 - d. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
 - e. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 - f. Bei Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung des DMC
 - g. Die Jugendversammlung kann für besondere Aufgaben geeignete Personen als beratende Mitglieder in ihren Kreis aufnehmen. Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht.

6 Jugendleitung

- 6.1 Der Jugendleitung obliegt die Realisierung der in § 2 genannten Zwecke
- 6.2 Sie besteht aus
 - a. dem DMC-Jugendreferenten
 - b. den Jugendreferenten der Sportkreise
- 6.3 Die Vertretung der Jugend des DMC nach außen wird durch die Jugendversammlung auf den DMC-Jugendreferenten delegiert
- 6.4 Der DMC-Jugendreferent entscheidet in Abstimmung mit den Verantwortlichen des DMC über Belange der Jugend, die in den Zuständigkeitsbereich des DMC fallen.

7 Haushaltsplan

Die Jugend des DMC erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des DMC.

Die bereitgestellten Mittel werden von der DMC-Geschäftsstelle verwaltet. Der Jugendleitung obliegt die Erstellung eines Haushaltsplans gemäß den Beschlüssen der Jugendversammlung gemäß dem Etat im Haushaltsplan des DMC.

Die Fördermittel müssen in Zusammenhang mit der Jugendarbeit stehen und bedürfen einer Genehmigung des DMC-Jugendreferenten und dem DMC-Präsidenten oder einem offiziellen Vertreter des DMC-Präsidiums.

Die Kassenprüfung wird durch die gewählten Kassenprüfer des DMC vorgenommen.

8 Geltungsbereich

Alle Mitglieder des DMC sind an die Beachtung der Jugendordnung und der sonstigen allgemeinen Bestimmungen und Beschlüsse der Jugendversammlung gebunden, soweit die Mitgliederversammlung des DMC zugestimmt hat. Im Übrigen sind die Mitglieder des DMC aber innerhalb ihrer Aufgabengebiete selbstständig.

9 Rechtsordnung

Alle Mitglieder der DMC-Jugend unterliegen der Rechtsordnung des DMC.

10 Änderungen

Änderungen dieser Jugendordnung dürfen von der Jugendversammlung vorgeschlagen werden. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit und der anschließenden Zustimmung der Mitgliederversammlung des DMC.